



Finanzamt Tramper Chaussee 5 16225 Eberswalde

Firma  
GfLK GmbH Gesellschaft für  
Liegenschaftskonversion  
Werbelliner Str. 79  
16244 Schorfheide

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎03334 275-  
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum  
065 / 109 / 04719 4145 18.06.2025  
K02

## Bescheinigung in Steuersachen

Nur **gültig** im Original, ohne Streichungen, mit Dienstsiegel oder als beglaubigte Fotokopie.

### A. Angaben zur Person

Name, Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer	
GfLK GmbH Gesellschaft für Liegenschaftskonversion, Werbelliner Str. 79, 16244 Schorfheide	
Geburts- tag, Gründungsdatum	Rechtsform
01.01.2006	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass der oben bezeichnete Antragsteller hier

- nicht geführt wird.  seit dem  mit folgenden Steuerarten geführt wird:  
 Einkommen-  Umsatz-  Gewerbe-  Lohnsteuer  Körperschaft-  
steuer steuer steuermessbetrag steuer steuer  
 Der Antragsteller unterhält weitere lohnsteuerliche Betriebsstätten folgenden Finanzamtsbezirken:

2. Zur Zeit bestehen

- keine fälligen Steuerrückstände.  
 Steuerrückstände in Höhe von €  
 davon aus persönlichen Billigkeitsgründen gestundet €  
 davon rückständige Lohnsteuer in Höhe von €

...

Dienstgebäude Telefon  
Tramper Chaussee 5 03334 275 4000

Kreditinstitut  
BBk Berlin

Sprechzeiten  
Mo, Die, Do, Fr 8 - 12 Uhr  
Die 14 - 18 Uhr  
Mi geschlossen

16225 Eberswalde

IBAN DE22 1000 0000 0017 0015 01  
BIC MARKDEF1100

Internet: [www.fa-eberswalde.brandenburg.de](http://www.fa-eberswalde.brandenburg.de)

Ihr Online-Finanzamt: [www.elster.de](http://www.elster.de)

3. Zahlungen erfolgten in den letzten 24 Monaten  
 immer oder überwiegend pünktlich.  
 überwiegend oder immer verspätet.
4. Steuererklärungen wurden in den letzten 24 Monaten  
 immer oder überwiegend pünktlich eingereicht.  
 überwiegend oder immer verspätet oder pflichtwidrig nicht eingereicht.
5. In den letzten 36 Monaten wurden Strafen wegen Steuerstraftaten oder Geldbußen wegen Steuerordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt:  ja /  nein
6. In den letzten 36 Monaten wurden Verfahren wegen Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten eingeleitet und dem Antragsteller mitgeteilt:  ja /  nein

Soweit es sich beim Antragsteller nicht um eine natürliche Person handelt, trifft diese Bescheinigung keine Aussage über potentielle Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten von Organen des Antragstellers.

7. Das Finanzamt hat  
 hinsichtlich des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder von entsprechenden Anträgen Dritter Kenntnis erlangt.  
 den Antragsteller zur Abgabe einer Vermögensauskunft aufgefordert.
8. Sonstiges  
 Es handelt sich um eine Neugründung, dem Finanzamt liegen daher noch keine Erkenntnisse über das steuerliche Verhalten des Antragstellers vor.  
 Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:  
 gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b AO  
 umsatzsteuerliche Organschaft

9. Weitere Angaben

Die Unternehmereigenschaft nach § 2 UStG wird mit dieser Bescheinigung nicht bestätigt.

Die Bescheinigung berücksichtigt lediglich die Fakten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung.

Ihr Finanzamt

*(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)*



**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bitte beachten Sie:

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten der Bediensteten der Steuerverwaltung (Namen – auch in Form von Unterschriften -, Telefonnummern, Dienstzimmer-Nrn., bearbeiterbezogene E-Mail-Adressen usw.) ohne die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person verstößt gegen das Datenschutzrecht und kann rechtlich geahndet werden. Bitte beachten Sie daher, dass eine Veröffentlichung dieser Bescheinigung - z.B. im Internet – ausdrücklich nur dann erlaubt ist, wenn derartige Beschäftigendaten in der Veröffentlichung nicht enthalten bzw. unkenntlich gemacht sind.